Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

7. Sitzung, 11.12.1902

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Bericht

über

die Verhandlungen

XXVIII. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Siebente Sikung.

Oldenburg, den 11. Dezember 1902, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1. Bericht des Verwaltungsausschuffes B über

- I. den Entwurf eines Gefetes für das Großherzogtum Olbenburg, betreffend Aenderung des Gefetes vom 21. Märg 1900, betreffend die Schließung der Beamtenwitmen-, ber allgemeinen Witwen-, der Baifen- und der Leibrentenkaffe und die Zahlung von Witwen- und Baisengelbern an die im öffentlichen Dienfte Angestellten;
- II. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten. 1. Lesung.

 2. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artisels 30 der revidierten Gemeindeordnung 1. Lesung.

- 3. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die unwiderrufliche Anstellung von Staatsdienern. 2. Lesung.

 4. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung und Auslegung des revidierten Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852. 2. Lesung.

 5. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artifels 77 des revidierten Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852. 2. Lesung.

 6. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum
- 6. Bericht des Berwaltungsausschuffes A über den Entwurf eines Gefetes für das Großherzogtum Dibenburg, betreffend Abanderung der Geschäftsordnung des Landtags. 1. Lejung.
- 7. Bericht des Berwaltungsausschuffes A über den Entwurf eines Gesetzes über eine Aenderung bes Gefetes vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten jum Landtage. 1. Lefung.
- 8. Bericht des Berwaltungsausschuffes A über ben Entwurf eines Gesetzes für das herzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und fatholischen Schulachten. 1. Lesung.
- 9. Bericht des Finanzausschuffes über ben Entwurf eines Gefetes für das Berzogtum Oldenburg, betreffend die Ginrichtung bes Bauwesens. 1. Lefung.
- 10. Mündlicher Bericht bes Finangausschuffes fiber bie Borlage ber Staatsregierung, betreffend Ermächtigung gur Beräußerung einzelner Grundftucte.

Borfigender: Prafident Rarl Grofe.

Um Regierungstisch: Minifter Billich, Exc., Minifter Ruhftrat I und II, Geh. Dberregierungerat Dugend, Geh. Oberregierungsrat Zedelius, Oberfinanzrat Dr. Der Schriftführer Abg. Rabeling verlieft das Pro-Meyer, Ministerialrat Oberstaatsanwalt v. Finckh, Fi= tokoll der letten Sitzung und die Eingänge. Das Protokoll

nangrat Meger, Regierungerat Calmeyer-Schmedes, Regierungsaffeffor Stein.



und die Berweisung der Gingange an die Ausschäffe werden genehmigt.

Der Prafident schlägt vor, die Borlage 73 im Plenum

zu behandeln.

Es erhebt fich fein Widerspruch.

Sodann teilt der **Präsident** mit, daß ber Abg. Meher (Holte) wegen Erfrankung auf weitere 8 Tage besurlaubt sei, und daß die Berichte der 5. und 6. Sitzung zur Einsicht auf der Registratur ausliegen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf die Berlefung der Berichte wird verzichtet.

I. Bericht bes Berwaltungsausschuffes B über:

1. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Neuderung des Gesetzes vom 21. März 1900, betr. die Schließung der Beamtenwitwens, der allgemeinen Witwens, der Waisens und der Leibrententasse und die Zahlung von Witwens und Waisengelder an die im öffentlichen Dienst Angestellten;

2. den Entwurf eines Gesetes für das Großherzagtum Oldenburg, betr. die Fürsorge für die Witwen und Baisen der im öffentlichen Dienst Angestellten.

1. Lesung.

Berichterstatter Abg. Ablhorn (Ofternburg) bittet zur Geschäftsordnung zunächst den zweiten Teil des Berichtes zur Beratung zu stellen.

Da ber Reg.-Romm. Dr. Weher dem Buniche beispflichtet, wird zunächst der zweite Teil zur Beratung gestellt.

Berichterstatter Abg. Ahlhorn (Ofternburg): In allen deutschen Staaten habe man die Pflicht des Staates zur Zahlung von Pension und Witwengeld statuiert. Oldenburg sei in der Witwenversorgung zurückgeblieben, es gebe 20% weniger als Preußen und das Reich.

Die Beamtenwitwenkaffe fei eine auf Gegenseitigkeit beruhende Berficherung unter ftaatlicher Aufficht mit Zwangseintritt. Geit 1892 gable ber Staat Die Beitrage, Die früher von ben Pflichtintereffenten felbst entrichtet feien. Die Unterftugung der Raffe feitens des Staates habe fich bis dahin auf die Gewährung eines Zuschuffes beschränft, der fich im Sobstbetrage auf 30 000 M. belaufen habe. Gine Baisenversorgung hatten wir bislang noch garnicht gehabt, fie fei erft durch Gefetz vom 21. März 1900 beichloffen, beffen Wirkung erft am 1. Januar 1903 eintrete. Jest handele es fich darum, die Witwenverforgung zu verbeffern. Die Borlage habe ben Borgug, Rlarheit in das Gejet gu bringen, das bisher fehr tompliziert gewesen fei. Huch tonne man jest die Witwenkaffe vollständig aufheben, ba biefe nunmehr überflüffig geworden fei. Das werde auch eine Erfparnis für die Staatstaffe bedeuten, die jest als alleinige Trägerin der fämtlichen Berpflichtungen eine Rückversicherung an der Witwentaffe habe, deren fie bei ber vorzüglichen finanziellen Lage Diefer Raffe aber nicht bedurfe. Benn Die Regierung dieselbe aufloje, jo fonnten von ben Geldern derfelben ben vor 1903 aufgetretenen Bitwen Unterftugungen gewährt werden. Er bitte alle die Witmen, die von der Vorlage feinen Rugen haben wurden, nicht neidisch zu werden gegen ihre gufunftigen Leidensschwestern, sondern jenen gu gonnen, was ihnen nach Lage der Berhältniffe nicht gewährt werben fonne. Der Ausschuß hatte gern mehr getan, es fei aber mit Rudficht auf die Finanglage unmöglich gewesen.

Albg. Echröber: Man suche vergebens, welche Belastungen in Zufunft dem Staat entstehen würden. Eine Berechnung sei nur für die Jahre 1897—1903 vorgelegt, wie sie später sein werde, sei nicht gesagt. Wenn der Staat durch Uebernahme der Witwenkasse ein Geschäft mache, so musse er den Prozentsatz noch erhöhen. Denn aus solchen Geldern dürse der Staat keinen Borteil ziehen.

Reg. Komm. Dr. **Meher:** Der Beharrungszuftand werde nach ungefährer Schätzung in etwa 30 Jahren einstreten; die Mehrbelaftung für die Kasse des Herzogtums werde sich alsdann nach vorgenommenen summarischen Ermittelungen auf mindestens 50 000 M. stellen. Sollte es zu einer Auflösung der Kasse kommen und die Liquidation einigermaßen günftig verlaufen, so werde wohl mit einem Ueberschuß von einer Willion gerechnet werden können.

Abg. Ahlhorn (Diternburg): In die Tasche fteden fonne der Staat die Belder nicht. Bemag Urt. 4 des Besetes von 1861, S. 2, sei er gesetzlich verpflichtet, dasselbe im Intereffe ber Witwenverforgung gu verwenden. Bermögen fei gang erheblich geftiegen, 1891 habe basjenige ber Gesammtanftalt 5 730 385 M. und dasjenige ber Beamten Witwenkasse allein 4 220 820 M. betragen. 1902 fei es auf 6 723 097 bezw. 5 077 353 M. gestiegen. Auch ber Sicherheitsfonds fei in den letten 11 Jahren von 809 000 M. auf 852 000 M. geftiegen. Nur einmal habe er herauskehren muffen, fonft fei er ftandig gewachsen. Der Berechnung fei ein Binsfuß von 3% zu Grunde gelegt. Da das Geld aber gut belegt fei, fo fei der Zinsertrag von 284 000 M. um 1-11/20/0 höher als der in die Berechnung eingesette Zinsfuß. Der Staat werde, auch wenn er bas Bermögen im Interesse ber Witwenversorgung verwenden muffe, entlaftet, da er die laufenden Ausgaben nicht aus feinen Raffen zu beftreiten brauche.

Abg. Schröber: Nach seiner Meinung bekäme ber Staat trot bes vom Abg. Ahlhorn angezogenen Gesetzes bie freie Versügung über jene Mittel. Daß der Staat die Gelder nicht für andere Zwecke brauchen wolle, bezweifele er nicht. Seine Meinung gehe dahin, daß man, wenn Geld da sei, hätte höher gehen müssen in der Bemessung des

Witwengeldes.

Abg. Ahlhorn (Diternburg) ist der Meinung, daß das von ihm angezogene Gesetz einen Zweifel über die Berwensbung des Geldes nicht zulasse. Uebrigens stehe in der Begründung der Borlage "zunächst", eine weitere Erhöhung der Witwenversorgung sei daher nicht ausgeschlossen.

Es wird in die Spezialberatung eingetreten.

Bu Antrag 1:

Abg. Roch: Der Gesetzentwurf schweige über die Frage, ob diese Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden könnten. Beim Civilstaatsdienergeset sei die gerichtliche Klagbarkeit anerkannt, trotdem auch dort das Gesetz eine solche Bestimmung nicht enthalte. Er richte an die Staatsregierung die Frage, welcher Ansicht diese hinsichtlich der Klagbarkeit dieser Ansprüche sei.

Reg. Romm. Dr. Weber: Die Staatsregierung halte bie Ansprüche für privatrechtliche, erwachsen auf öffentlich

rechtlichem Boden, die zweifellos flagbar feien.

Dem Abg. Ablhorn (Ofternburg) ift bas nicht zweis felhaft, ba bas preußische Befet bas Landgericht ausdrücklich

für zuständig erflärt.

Abg. Roch erwidert dem Abg. Ahlhorn, daß gerade, weil im preußischen Gefet ausdrücklich gefagt fei, daß diefe Uniprüche flagbar feien, und weil eine folche Beftimmung im Oldenburgischen Entwurfe fehle, er es für richtig gehalten

habe, die Sache zur Sprache zu bringen.

Abg. Ahlhorn (Ofternburg) erflart, um Beunruhigungen und Difverftandniffen vorzubeugen, daß das Intereffe ber freiwilligen Berficherungen burch bies Gefet nicht berührt werbe. Wenn ein Staatsbeamter in Privatbienft ober anderen Staatsdienft getreten fei, und feine Beitrage weiter gezahlt habe, fo habe feine Witme Unspruch auf die Rahlungen aus der Berficherung, wo ihr Mann die Beitrage gezahlt habe.

Die Abstimmung über Antrag 1 des Ausschuffes wird

ausgesett.

Zu Antrag 2:

Abg. Jungbluth: Unter Biffer 7 bes §. 2 fei ber Bürgermeifter von Oberftein nicht mit aufgeführt. Er bitte

die Regierung um eine Meußerung darüber.

Reg.-Romm. Dr. Meyer: Die Regierung wolle nachprufen, ob ber Burgermeifter in Oberftein eine Erweiterung ober Bräcifierung nötig mache und eventuell Antrage diesbezüglich zur zweiten Lefung ftellen.

Die Abstimmung über Antrag 2 wird ausgesett.

Zu Antrag 3: Antrag 1, 2 und 3 werden angenommen.

Ru Antrag 4 und 5:

Berichterstatter Abg. Ahlhorn (Ofternburg): Die Befoldung richte fich nach der Leiftung und der Stellung, und Die Unterschiede auf Diefem Gebiete mußten bei ber Benfionierung später wieder auftreten. Diefe feien aber nach S. 4 gu groß und wirften unbillig. Unterbeamten müßten oft 12 Jahre lang, Bolfsichullehrer gar 15 Jahre lang warten, bis nach diefem &. die Erhöhung eintrete, da die Bulagefriften bei ihnen größer feien. Der Ausschuß habe das gange Rlaffenspftem beseitigen wollen und die Grund= fäte der preußischen Gesetzgebung gewählt. Es follten 30% schlechthin angesetzt werden. Die Staatsregierung fei mit biefer Abanderung einverftanden. Durch biefelbe murbe für die unteren Beamten noch eine fleine Berbefferung eintreten.

Autrag 4 und 5 werden angenommen, ebenfo Antrag 6.

Bu Antrag 7:

Berichterstatter Abg. Ablhorn (Diternburg): Der Ausschuß sei für die Streichung des S. 6 nicht des Geldes wegen, jondern er habe fich an der Faffung deffelben geftogen; auch feien die Konsequenzen nicht zu übersehen. Alle Berfuche zu einer Ginigung mit der Regierung feien

vergeblich gewesen.

Minifter Ruhftrat II fpricht das lebhafte Bedauern der Staatsregierung über die Stellungnahme des Ausschuffes aus. Es fei im Intereffe des Staatsdienftes wünschenswert, daß Beamte, die in gefährliche Situationen famen, burch das Bewußtsein, daß für ihre Nachbleibenden ausreichend geforgt fei, geftarft wurden. Es fei außerdem eine Ehrenpflicht des Staates, wie die Sinterbliebenen von Beamten, die gewiffermaßen vorm Feinde ihr Leben verloren hatten, in auskömmlicher Beife zu forgen. Auch fei diefer Baragraph nur die Konfequeng ber geltenden Gefetgebung. 3m Civilftaatedienergefet finde fich diefe Beftimmung für folche, die dienftunfähig geworden feien. Es fei eine merkwürdige Inkonfequeng, daß ein ausscheidender Beamter die Erhöhung der Benfion befomme, mahrend bei demjenigen, der in einem gleichen Falle das Leben verliere, für die hinterbliebenen nichts geschehe. Für Beamte, Die in Betrieben tätig feien, die unter das Reichsunfallversicherungsgesetz fielen, fei in folchen Fällen bagegen wieder geforgt.

Einen Amteschließer, ber von mehreren Gefangenen im Dienft zu Boden geschlagen und badurch bienftunfähig geworden fei, habe man zur Disposition gestellt. Satte er bei diefem Borfalle bas Leben verloren, fo hatten feine Sinterbliebenen nichts mehr erhalten, als wenn er im regel=

mäffigen Lauf ber Dinge geftorben ware.

Bu bedenklichen Konfequenzen habe bas Civilftaats= dienergeset nicht geführt. Das Bedenken, daß alle möglichen Anforderungen an die Staatsregierung gestellt werden würden, fei unbegründet. Dafür gelte als Beweis die Sandhabung des Civilstaatsdienergesetes, das schon seit 1855 jene Bes stimmung habe.

Der Gintritt ber Dienftunfähigfeit muffe gurudzuführen fein auf einen im Dienst erlittenen Unfall, das fei Grundfat des Staatsministeriums bei der Handhabung jener Borschrift gewesen. Nur einmal, und zwar im Jahre 1895, fei man weiter gegangen und habe auch eine durch ben Dienst herbeigeführte Krankheit als Urfache der Dienst= unfähigkeit in den Bereich des Gefetes gezogen. Rrant= heiten, die etwa durch die fitzende Lebensweise oder ben Außendienst herbeigeführt würden, fielen aber nicht unter das Gefet. Es fei daber außerordentlich felten eine Benfionserhöhung eingetreten: nur einmal, wie gefagt, fei es geschehen und zwar bei einem Gendarmen.

Es fei danach durchaus nicht nötig, diefe Faffung abgulehnen. Die Staatsregierung fonne eine andere nicht borschlagen. Er bitte ben Ausschuffantrag nicht anzunehmen und es bei ber Borlage gu laffen.

Abg. Seitmann: Man habe im Ausschuß bem Antrag ber Staatsregierung fehr sympathisch gegenübergestanden, insbesondere fei er der Unficht gewesen, daß die Benfionen der jungen Bitwen aufgebeffert werden mußten. Der Ausichuß fonne aber die Fassung dieses Baragraphen nicht billigen, insbesondere nicht die diefretionare Bewalt, die dem Staatsministerium damit wieder einmal gegeben werben folle. Er ware im Intereffe der Witwen gern für eine Befferstellung und werde eine brauchbare Fassung dieses Paragraphen mit Freuden begrüßen. Sollte feitens ber Staatsregierung zur 2. Lejung eine geanderte Faffung des Baragraphen nicht vorgelegt werden, jo behalte er fich die Einbringung eines entsprechenden Antrages vor.

Minister Ruhstrat II: Für die Fälle des Eintritts der Dienftunfähigfeit habe die Staatsregierung ichon das disfretionare Ermeffen. Es muffe basfelbe baber auch für die Falle haben, wo der Tod eintrate. Diefe Falle feien ja viel feltener. Auch im Falle bes §. 186 des Boran= schlags habe die Staatsregierung das distretionare Ermeffen. Abg. Frhr. **v. Hammerstein:** Er vermisse die Antwort auf die im Bericht aufgeworsene Frage, weshalb der Staatsregierung der §. 186 des Voranschlages nicht genüge. Er verkenne nicht, daß gewisse Beamten, z. B. die Forstbeamten u. a., oft in Gefahr geraten könnten, disher hätten diese Beamten als Familienwäter sich vielsach in eine Lebensbersicherung eingekauft. Jest solle der Staat die Sorge hiersür übernehmen. Es werde dadurch mit der alten Praxis gebrochen, das sei gut, aber er halte eine gründliche Prüfung für wünschenswert, ehe man diesen Schritt tue.

Abg. Schröder: Er verftebe nicht, weshalb, wenn die Beamten in den der Reichsunfallverficherung unterliegenden Betrieben durch die Unlage 69 gefichert werden follten, nicht auch diese hier - Grenzaufscher, Forstbeamte, Gendars men u. a. — gegen Unfall des öffentlichen Lebens gesichert werden follten. Er betrachte diefe Borlage als eine Erganjung gur Anlage 69 und mas benen bort recht fei, bas fei diesen billig. Den Bedenken des Ausschuffes hinfichtlich ber bisfretionaren Befugnis fonne man durch Menderung der Fassung Rechnung tragen, indem man Maximal- und Minimalgrenze festlege. Ob jemand in Erfüllung seines amtlichen Berufes ohne eigenes grobes Berschulden geftorben fei, muffe der Prufung der hochften Behorde unterliegen. Nachher sei seines Erachtens auch der Rechtsweg noch mög= lich. Bur zweiten Lefung fonnten vielleicht noch Men= berungen der Faffung vorgenommen werden. Heute stimme er gegen den Ausschußantrag.

Abg. Jungbluth: Der §. 6 werde mit Recht gestrichen, benn man gehe sonst in der Fürsorge zu weit. Zwischen den Worten des Herrn Ministers und dem §. 6 sei ein Unterschied. Wenn das Wort "Unglücksfälle" im Entwurf stände, könne er vielleicht demselben zustimmen. Er wolle einen konkreten Fall erzählen: Ein Beamter kehre abends von einer Diensttour zurück und falle im Dunkeln einen Damm hinunter. Nach 2 Jahren sterbe er. Die Witwe werde geneigt sein, den Tod auf jenen Unglücksfall zurückzuführen. Die Entscheidung liege in solchen Fällen beim Arzt, der durchweg zu Gunsten der Witwe entscheiden werde.

Er halte die Ausführung diefer Bestimmung für sehr schwer und glaube, daß sich sicher Beiterungen baraus ergeben würden. Jedenfalls wäre hier eine Stelle, wo das Berwaltungsgericht Platz greifen werde.

Er halte einen Bergleich für angebracht, §§. 4 und 5 feien ein großer Fortschritt, man solle es bei diesen beslaffen. Den Handwerkern und kleinen Bauern helfe im gleichen Fall auch niemand. Was man dem einen gebe, muffe man dem andern nehmen. Er sei daher für Streichung des §. 6.

Abg. Koch: Die finanzielle Tragweite des §. 6 sei nicht groß; er sei aber trotdem nicht für jenen Baragraphen. Die Bestimmung gehe sehr weit, sie träse auch zu bei Tod nach langwieriger im Beruse angeeigneter Krankheit, z. B. Kehlstopsschwindsucht oder Lungenentzündung. Nun sei gesagt worden, das Ministerium werde die Bestimmung einschränkend auslegen. Aber dann trete ein neues Bedenken auf. In manchen Fällen sei es für die Hinterbliebenen sinanziell um nichts schlimmer, wenn einer durch einen Unglücksfall, als

wenn er nach längerer Krankheit sterbe. Den Schreck könne man nicht bezahlen. Wenn das diskretionäre Ermessen aus dem Gesehentwurf herausgebracht werde, werde derselbe in gewisser Beziehung schlechter, da dann Rechtsansprüche gesichaffen würden; das Gericht werde aber über die einsschränkende Auslegung des Ministeriums hinaus die Erhöhung den Hinterbliebenen in allen Fällen zuerkennen, in denen die Aerzte irgend einen Zusammenhang konstatierten.

Das diskretionäre Ermessen musse man mit in Kauf nehmen, wenn man das vermeiden wolle. Er würde trot aller Bedenken für diesen Paragraphen sein, wenn nicht die Fürsorge durch dies Geset überhaupt so sehr verbessert sei; nachdem man für die Regel eine auskömmlichere Vorsorge geschaffen habe, bedürfe man keiner Ausnahmebestimmungen

für Ausnahmefälle.

Albg. **Quatmann:** Die Bestimmung des Entwurses sei ihm nicht präzise genug. Wenn ein Beamter ein Boot auf der Hunte sahre und ertrinke, liege der Fall klar, wenn er sich aber infolge der Nässe und Kälte eine plögliche Erstrankung zuziehe, dann sich wieder bessere und bald nachher sterbe, sei die Bestimmung dehnbar. Deshalb sei er das gegen. Wenn gesagt würde, daß nur plögliche Einwirkungen durch Nebenmenschen oder durch elementare Einflüsse in Frage kämen, wäre er dafür. Es sei vielleicht eine präs

gifere Faffung bis gur zweiten Lefung gu finden.

Minister Ruhstrat II: Wenn Abg. Jungbluth sage, für die Handwerker geschehe im gleichen Falle auch nichts, so sei das ein Einwand, auf Grund dessen man ebensogut die ganze Witwenversorgung aufheben könne. Handwerker und Arbeiter seien doch auch versichert, und man wolle hier doch nur etwas Analoges einführen. Nur den Unfall wolle man treffen. Eine andere Fassung sei bislang nicht gefunden und sei auch gar nicht nötig. Es heiße ausdrücklich: "in Folge oder Veranlassung der Erfüllung seines amtlichen Veruses", nicht aber seiner Körperstonstitution. Nehme man das letztere an, so komme man allerdings zu unhaltbaren Konsequenzen. In den von den Abgg. Duatmann und Jungbluth als bedenklich hingestellten Fällen sei der Nachweis des Kausalzusammenhanges gar nicht möglich. Diese Fälle gehörten also nicht hierher.

Abg. Seitmann: Die humane Absicht der Staatsregierung werde allgemein anerkannt. Der Ausschuß habe
sich aber nicht auf eine bestimmte Fassung einigen können.
Bielleicht versuche er es noch, aus sich heraus diese
Fassung zu bringen, vielleicht unter Feststellung einer Minimal= und Maximalgrenze. Die diskretionäre Gewalt
mache am meisten Schwierigkeiten. Er verstehe nicht, warum
man keinen Rechtsanspruch auf die Versorgung begründen
wolle. Dieser müsse gerade gegeben werden. Er glaube
in diesem Punkte mit dem ganzen Ausschuß einer Meinung

gu fein.

Abg. Burlage (zur Geschäftsordnung): Es scheine eine nochmalige Besprechung erforderlich zu sein. Er beantrage §§. 6 und 16 zur nochmaligen Beratung und Berichterstattung an den Ausschuß zurückzuverweisen.

Abg. Roch macht darauf aufmertfam, daß dasfelbe

mit §. 7 geschehen muffe.

Abg. Tangen: Wenn diese Paragraphen zurudverwiesen werben jollten, mußte es seines Erachtens die ganze Borlage, da fonft ein Teil nur eine und ber andere zwei

Lejungen erführe.

Abg. Alhlhorn (Diternburg) ift gegen die Burudverweisung. Wenn noch etwas geandert werden solle, fonne ja jeder Abgeordnete Antrage stellen. Dasselbe fonne auch

die Staatsregierung bis gur zweiten Lejung.

Abg. Burlage: Er habe nur vermeiden wollen, daß jest abgeftimmt werbe, da es erfahrungsgemäß sehr schwer sei, etwas zu ändern, wenn einmal eine Abstimmung zu Gunften ober Ungunften einer Borlage erfolgt fei. Man muffe übrigens auch über die gurudverwiesenen Baragraphen zweimal abstimmen, es fei aber immerhin ein Fortschritt, wenn die übrigen Baragraphen erledigt jeien.

Abg. Tappenbeck befürwortet den Antrag Burlage. Da nach der jegigen Fassung des §. 6 die Beträge noch nach Rlaffen gemeffen wurden, diefe Berechnung aber burch Abanderung des S. 4 unrichtg werde, muffe S. 6 boch ge= ändert werben. Wer baber nicht für die gangliche Streichung biefes Paragraphen stimmen wolle, muffe für ben Untrag

Burlage ftimmen.

Abg. Roch macht darauf aufmerksam, daß die Bershandlung über diesen Entwurf überhaupt schon beshalb ausgesett werden muffe, weil man die Paragraphenzahlen

nicht fixieren fonne.

Abg. Burlage: Das lettere fei fein Grund gegen Die teilweise Buructverweifung. Gerade Die zweite Lefung habe auch den Zweck, die fleineren Formalitäten zu erledigen. Uebrigens ftehe bies auch ausdrucklich in ber Beschäftsordnung.

Abg. Frhr. v. Sammerftein: Er fei für Burudverweisung bes gangen Gefetentwurfs, ba bie §§. 6, 7 und 16 in den Bufammenhang des gangen Befeges gehörten und nicht herausgeriffen werden dürften.

Abg. Burlage ftellt ben eventuellen Untrag, ben

gangen Entwurf gurudzuverweisen.

Albg. Alhlhorn (Ofternburg): Die Burudverweifung sei überhaupt unmöglich, da man einen Teil bereits angenommen habe. Man folle nur ber Regierung Gelegenheit laffen, Antrage zur 2. Lefung zu ftellen.

Die Unträge Burlage werden abgelehnt.

Berichterftatter Abg. Ahlhorn (Diternburg): Unfangs feien die Anfichten im Ausschuß fehr geteilt gewesen, schließlich habe man fich aber doch geeinigt. Man bedaure, daß man nicht helfen fonne, aber die Ronfequenzen hatten ben Ausschuß zu biefer Stellungnahme gezwungen. Er fei für Abschaffung ber bistretionaren Bollmacht ber Regierung und für bie Begründung von Rechtsansprüchen. Die Staatsregierung fomme felbft in die unangenehmfte Lage, wenn fie die disfretionare Bollmacht hatte. Der Borichlag des Abg. Schröder, ein Maximum und Minimum festzulegen, beseitige die diskretionare Befugnis nicht. Der Ausschuß habe ebenso wie die Regierung die Unglücksfälle treffen wollen. Es sei aber unmöglich gewesen. finangielle Seite habe Bebenten nicht erregt. Es bleibe ber Regierung überlaffen, Antrage zur 2. Lefung zu ftellen. Er bitte, jest für ben Untrag bes Ausschuffes zu ftimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Antrag 8, Anträge 9, 10, 11 werden angenommen.

Bu Antrag 12: Berichterstatter Abgg. Ablhorn (Ofternburg) und Schulte weisen auf einige formelle Inforrettheiten bin, die abgestellt werden.

Antrag 12 und 13 werden angenommen.

Antrag 14, 15:

Abg. Ahlhorn (Dfternburg): Es fei bem Musschuß wünschenswert erschienen, daß das Witwengeld monatlich gezahlt werbe, da die Witwenpension halbjährlich ausgezahlt werbe. Man helfe damit den Witwen über eventuelle Bahlungsichwierigfeiten hinmeg.

Antrog 14 und 15 werden angenommen.

Bu Antrag 16 und 17:

Berichterftatter Abg. Ahlhorn (Ofternburg): Dieje Beftimmung werde erft dadurch nötig, daß bas Witwengeld ben Betrag von 1500 M. jest überfteigen fonne. Bon biesem Mehrbetrag sei nach §. 749 C. B. D. 1/3 pfandbar. Das mache biefe Beftimmung nötig.

Antrag 16 und 17 werden angenommen.

Antrag 18, 19 und Antrag 20 werden ohne Erorterung angenommen.

Bum Antrage des Ausschuffes:

Berichterstatter Abg. Ahlhorn (Ofternburg): Der Ausschuß bedaure, den früheren Witwen nicht die gleichen Wohltaten zufommen laffen zu fonnen. Man fonne aber bem Gefet feine ruchwirfenbe Rraft geben, Die Staatstaffe vertrage Diefen fühnen und tiefen Briff nicht. Es fei ja gemiffermaßen hart, daß die vorhandenen Bitwen jest ausgeschloffen würden, zumal früher noch mancher Chemann die Beiträge felbft gezahlt habe. Die Staatsregierung möchte sich entschließen, jest endgiltig die Witwenkasse auf= zuheben und aus den baraus fliegenden Ueberschüffen den jetigen Witwen einen Anspruch auf Erhöhung ihres Witwengeldes geben. Er bitte die Staatsregierung um eine Meuße= rung, wie fie zu diefer Frage ftebe.

Regierungskommiffar Dr. Meher: Die Staatsregierung sei für die Auflösung der Witwenkaffe; vor 3 Jahren habe aber hier Einverständnis geherrscht darüber, daß die Raffe allmählich in Liquidation treten folle. Die Regierung habe daher neuerdings feine Erwägungen wieder angestellt. Es folle diefes aber geschehen. Wenn auch eine Auflösung jest kaum möglich sei, so könne vielleicht eine Bereinfachung

burch den Austritt bes Staates erzielt werden.

Abg. Ahlhorn (Ofternburg): Die Sache sei jest, wo auch die Rirche austreten muffe, einfach geworden. Der Staat brauche jest nicht mehr zu zögern, die Witwenkaffe aufzuheben. Die Ueberschüffe mußten dann für die bis-herigen Witwen und Waisen verwandt werden. Er hoffe, daß dem nächsten Landtage eine diesbezügliche Borlage gemacht werden werde.

Der Antrag des Ausschuffes wird angenommen.

Der Prafibent teilt mit, daß Antrage gur 2. Lefung bis Sonnabend abend 6 Uhr einzubringen find.

Es wird in die Beratung des Gesetgentwurfs II ein= getreten.

Antrag 1: Berichterstatter Abg. Ahlhorn (Ofternburg): Rückficht auf die Rirche durfe nicht zu weit gehen, wenn bie Staatsbeamten aus der Witwenkasse austräten, musse es die Kirche auch. Man wolle aber der Kirche das Recht lassen, von ihrem Ausscheidungsrecht Gebrauch zu machen, wie es auch die Hoftasse getan habe. Bis Ablauf des Jahres 1904 musse sie jedoch von diesem Recht Gebrauch gemacht haben. Man habe den Termin auf den 1. Juli 1904 gesetzt.

Antrag 1 wird angenommen. Ebenso Antrag 2 und 3. Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur 2. Lesung bis zum nächsten Sonnabend, 6 Uhr abends, einzu-reichen sind.

II. Bericht bes Berwaltungsausschuffes B über ben Entwurf eines Gesethes für bas Herzogtum Oldenburg, betreffend Abanderung des Artifels 30 der revidierten Gemeindeordnung. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. Roch teilt mit, daß gu dieser Sache eine Betition ber Stadt Barel eingegangen fei.

Er verlieft Diefe Betition.

Er beantrage im Namen des Ausschuffes, die Petition mit zur Beratung zu ftellen.

Der Antrag wird angenommen.

Bu Antrag 1 und Antrag 2:

Berichterftatter Abg. Roch: Die Borlage bedeute ein Eingehen der Staatsregierung auf die Bünsche des 27. Landtags. Der Ausschuß wolle aber noch darüber hinaus das Selbstbestimmungerecht der Gemeinden erweitern. Ginen Bürgermeifter von vornherein auf Lebenszeit zu wählen, sei gerade für die kleineren Städte ein schwerer Schritt. Häufig kennten sie den Kandidaten gar nicht vorher. Es sei aber wünschenswert, daß die Wahl auf Lebenszeit möglich bliebe, da immerhin Fälle denkbar blieben, in denen eine Stadt, um einen geeigneten Mann gur Bewerbung zu veranlaffen, fich entschlöffe, ihn auf Lebenszeit zu mahlen, es folle eben gang dem Gelbftbeftimmungsrecht der Gemeinde anheimgegeben werden. Dies beftimme die Borlage für die erfte Bahl. Anders jedoch bei ber zweiten Bahl. Hier ftanden nach dem Gesetzentwurf bie Gemeinden vor ber Frage, ob fie den Bürgermeifter auf Lebenszeit oder überhaupt nicht wieder mahlen wollten. Sie fonnten biefes bann zwar leichter, ba fie den Burger= meifter fennten. Aber gerabe in Stabten mit ftarfer Ent= wicklung fei es bedenklich, man wiffe nicht, ob der Burger= meifter ben fteigenden Bedürfniffen ber fommenden Beit genügen werbe. Es fei baber erforberlich, auch späterhin Die Wahl auf 8 Jahre zu ermöglichen. Bei ben übrigen Magiftratsmitgliedern habe sich die Regierung im Entwurfe auf den entgegengesetten Standpunkt geftellt. Bei diefen folle die erste Wahl nur auf Zeit, die zweite Wahl aber fowohl auf Beit als auch auf Lebenszeit erfolgen fonnen. Aber auch hier muffe bie Stadt die Entscheidung in ber Sand haben. Befonders beim Stadtbaumeifter fei es oft wünschenswert, die lebenslängliche Unstellung zu gewähren, ba man fonft fchwer die geeigneten Bewerber befame.

Die durch die Wahl auf 8 Jahre herbeigeführte Unficherheit für den Bürgermeifter werde durch die Pensionsberechtigung beseitigt. Müsse der Beamte in rüftigem Alter gehen, so könne er sich das Fehlende wohl anderweitig erwerben. Sei er schon fast bienstunfähig, so würde er auch als Staatsbeamter mit seiner baldigen Bensionierung rechenen müssen. Da das Gehalt des Kommunalbeamten höher zu sein pflege als das des Staatsbeamten, so könne er die Herabminderung seiner Bezüge um so eher ertragen.

Bezüglich ber Einzelheiten zu Antrag 1 beziehe er fich

auf die schriftliche Begründung.

Regierungstommiffar Calmeher = Schmedes: Die Vorlage werde durch diese Antrage bes Ausschuffes nicht verbeffert. Magistrat und Stadtrat hätten in 8 Jahren Beit genug zu erproben, ob ber Burgermeister tuchtig fei. Die Regierung halte nach wie vor aus ben in ber Borlage angegebenen Grunden befonders aber beshalb für beffer, wenn der Burgermeifter bei einer Wiedermahl nach acht= jähriger Dienstzeit auf Lebenszeit gewählt werde, weil er dann weniger ber Gefahr ausgefett werde, gegen Ende ber Wahlperiode allzu nachgiebig gegen die Wahlkörper der Stadt zu werden. Die in ber Borlage feftgehaltenen Grundfage galten auch in einem großen Teile Deutschlands, in Hannover, Braunschweig, Königreich Sachsen, Bayern und Bürttemberg. Der Fall, daß Magistrat und Stadtrat fich fagen mußten, der Burgermeifter werde den Aufgaben feines Umtes noch für 8 Sahre gewachsen fein, dann aber voraussichtlich nicht mehr, werde bei uns in unferen Städten I. Rlaffe Jever, Barel und Oldenburg und auch in Delmenhorft faum vorkommen, denn in Oldenburg und Delmenhorst muffe schon jest eine möglichst tüchtige Kraft an die Spite ber Berwaltung gestellt werden, und in den anderen Städten fei die Entwicklung nicht derartig schnell, daß eine mahrend eines Zeitraumes von 8 Jahren bemahrte Kraft, welche für weitere 8 Jahre brauchbar gehalten werde, burch ihr weiteres Berbleiben im Amte der Stadt unwiederbringlichen Nachteil zufügen könne. Werde der Bürgermeister durch Alter oder Siechtum unbrauchbar, so fönne er ja ohnehin pensioniert werden.

Was die Stellung der weiteren besoldeten Magistratsmitglieder angehe, so habe die Regierung geglaubt, die während der vorigjährigen Tagung geäußerten Wünsche des Landtages mit der Vorlage getroffen zu haben. Sie halte aber die Aenderung durch den Ausschußantrag für nicht sehr wesentlich und sei mit derselben vorbehaltlich ihrer end-

giltigen Entschließung einverstanden.

Albg. Seitmann halt die Besserungsantrage des Aussichusses für eine Abschlagszahlung an das demokratische Prinzip. Er bedauere jedoch, daß der Ausschuß nicht die Bestätigung der Magistratsmitglieder ganz abgelehnt habe. Das Bestätigungsrecht sei ein Eingriff in die Selbstverwals

tung ber Gemeinden.

Abg. Wilken: Es sei anzuerkennen, daß die Großherzogliche Staatsregierung durch das Einbringen dieser Borlage den Städten I. Klasse sehr entgegen gekommen sei. Den städtischen Bertretungen werde durch diese Bestimmungen das Recht eingeräumt, das erste Mal den Bürgermeister auf Zeit wählen zu können, er stehe auf dem Standpunkte, daß man den Bürgermeister stets auf Zeit müsse wählen können und halte er die Anträge des Ausschusses für besser als die Borlage, da hiernach den Städten ganz freie Hand gelassen werde, so daß sie auch das erste und zweite Mal den Bürgermeister auf Zeit oder auf Lebenszeit wählen können. Durch diese Beordnung sei ein gedeihliches Zussammenwirken zwischen dem Bürgermeister und der städtisichen Bertretung gesichert. Er teile auch die Stellungnahme des Ausschusses hinsichtlich der staatlichen Bestätigung des stellvertretenden Bürgermeisters. Dieses sei dasselbe, wie die Bestätigung der Beigeordneten in den Landgemeinden.

Abg. Sug: Die Bareler Petition, die die lebenslängsliche Wahl überhaupt ausschließen wolle, treffe das Nichtige. Wenn mau sich auf andere beutsche Staaten beziehen wolle, wie der Regierungskommissar dies getan habe, so müsse man die fortgeschritteneren nehmen. In Württemberg liege jest gerade eine Borlage vor, die die lebenslängliche Wahl ausschließe und diesenige auf 10 Jahre an ihre Stelle setse. Nach derselben Regierungsvorlage sollen die Wahlen der Gemeindevorsteher und Bürgermeister durch allgemeine Wahl der Bürger erfolgen. Für Bewerber werde seines Erachtensschon die bessere Bezahlung sorgen, die die Stadtverwaltungen erfahrungsgemäß leisteten. Gegen die sonstigen praktischen Bedenken biete sich ein Gegengewicht in der Verpflichstung zur Zahlung der Pension, falls die Stadt den Beamten nicht wiederwähle. Der Antrag des Ausschussses gehe ihm noch nicht weit genug, aber er bescheide sich mit demselben.

Berichterstatter Abg. Koch hält bas, was die Petition Barel will, für eine Berschlechterung. Die Stadt soll ganz freie Hand haben. Die vom Regierungsbevollmächtigten ausgesprochene Befürchtung, der Bürgermeister könne zu nachz giebig werden, sei seines Erachtens unbegründet. Der Rezierungskommissar unterschäbe die Stellung des Bürgermeisters. In der Hand des Bürgermeisters. In der Hand des Bürgermeisters. In der Hand des Bürgermeisters einer kleinen Stadt liesen so viele Fäden zusammen, daß die Gefahr, er werde zu rücksichtstos vorgehen, im allgemeinen näher liege, als die Gefahr, er werde zu rücksichtsvoll sein. Er glaube nicht, daß ein Bürgermeister nicht den Mut der abweichenden Ueberzeugung haben sollte, auch würden die Gemeindeverstretungen diese Ueberzeugung zu würdigen wissen.

Antrag 1 und 2 werden angenommen.

Antrag 3:

Berichterstatter Abg. Roch: Der Ausschuß halte die Ausdehnung des Bestätigungsrechts auf die sämtlichen Kats=mitglieder für unzweckmäßig. Dagegen sei die Bestätigung des Vertreters des Bürgermeisters nur die logische Konsequenz aus dem Geset, das die Bestätigung des Bürgermeisters für erforderlich erkläre, da sonst Umgehungen leicht möglich wären.

Abg. Tappenbeck sieht keinen Grund für die Rotswendigkeit der Bestätigung der Ratsherren. Auch entschließe er sich nur schwer, für die Bestätigung des zweiten Beamten, des ständigen Bertreters des Bürgermeisters, zu stimmen. Es lasse sich aber nicht verkennen, daß diese eine notwendige Folge des Staatsgrundgesetzes sei, und so wolle auch er dafür stimmen.

Reg.-Romm. Calmeher-Schmedes: Folgerichtiger sei die Staatsregierung in ihrer Vorlage, benn nach Art. 30 §. 10 der Gemeindeordnung behandele der Magistrat die Geschäfte der Gemeindeverwaltung, also auch die Polizeisangelegenheiten follegialisch, soweit nicht statutarisch etwas anderes bestimmt sei. Möglicherweise könnten also, wenn das Geset dem Ausschußantrage entsprechend geändert werde,

Berichte. XXVIII. Landtag.

bie nicht bestätigten Magistratsmitglieder die bestätigten überstimmen. Eine Aenderung des jezigen Rechtszustandes sei notwendig, denn es sei inkonsequent, wenn die Beigeordneten der Landgemeinden der Bestätigung bedürsten und der Stadtspudikus in Oldenburg nicht, die vom Landtagsausschusse gewollte genüge aber streng genommen nicht, denn hier in Oldenburg habe z. B. früher der dritte Beamte die gesamte Polizeiverwaltung, also staatliche Funktionen wahrgenommen.

Abg. Sug: Ihm gefalle weder der g. 5 der Regie= rungsvorlage noch auch ber Ausschuffantrag, er sei entschieden gegen jede Bestätigung durch die Berwaltungsbehörde, die eine unangemeffene Bevormundung bedeute. Die ftaatlichen Funktionen diefer Beamten seien ganz untergeordneter Natur, ähnlich benen, die ein Bendarm auch habe. Da die Burger= meifter Juriften seien, fo fei schon baburch ausgeschloffen, baß fie diefe staatlichen Funttionen nicht auszuüben verständen. Nehme man die Bestätigungspflicht an, fo muffe im Falle der Richtbestätigung Berufung möglich fein. Er wolle nicht Klage führen wegen der Burudfetjung, die ihm und Abg. Duden gu Teil geworden feien. Wenn es aber eine Inftang gebe, auf die man fich berufen tonne, fo ware damit vielen ge= holfen. Ginen Disziplinarhof für Rörperschaftsbeamte hatten wir nicht. Wiederwahl fei auch unmöglich. Dies fei wieder eine Stelle, wo die disfretionare Macht nicht am Plate fei.

Abg. Duben ist grundsätzlich Gegner dieser Bestätigung und wird weder für die Regierungsvorlage noch für den Ausschußantrag stimmen.

Der Präsident verlieft eine soeben eingegangene De= pesche des Delmenhorster Bürgervereins, die sich für Bei= behaltung der Bestätigung ausspricht.

Antrag 3 wird angenommen.

Antrag 4:

Berichterstatter Abg. Roch fragt an, ob die endgültige Entscheidung ber Regierung bis zur 2. Lejung erfolgen könne.

Reg.-Romm. Calmeher-Schmedes erklärt, daß diese Entscheidung bis zum Landtagsabschied vorbehalten werden muffe.

Antrag 4 wird angenommen.

Ueber die Petition Barel wird dem Antrage des Ausschuffes gemäß zur Tagesordnung übergegangen.

Antrage zur 2. Lefung find bis Freitag abend 6 Uhr

einzureichen.

III. Bericht des Verwaltungsausschuffes B über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die unwiderrufliche Anstellung von Staatsdienern. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lefung find nicht eingegangen. Der Antrag bes Ausschuffes wird angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschuffes A über den Entwurf eines Gesehes, betr. Abanderung und Auslegung des revidierten Staatsgrundgesehes vom 22. November 1852. 2. Lesung.

Unträge find nicht eingegangen.

Der **Präsident** stellt fest, daß der Tag der 2. Lesung 8 Tage vorher verkündet ist und daß mindestens 3/4 der einberusenen Abgeordneten anwesend sind.

Der Antrag bes Ausschuffes wird angenommen.

V. Bericht des Berwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Auslegung des Art. 77 des revidierten Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852. 2. Lejung.

Antrage find nicht eingegangen.

Der **Präsident** stellt fest, daß der Tag der 2. Lesung 8 Tage vorher verfündet ist und 3/4 der einberusenen Absgeordneten anwesend sind.

Der Antrag des Ausschuffes wird angenommen.

VI. Bericht des Berwaltungsauschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Abanderung der Geschäftsordnung des Landtags. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. Schulz nimmt Bezug auf ben

ichriftlichen Bericht.

Der Antrag des Ausschuffes wird angenommen.

Anträge zur 2. Lesung sind bis Freitag abend 6 Uhr einzureichen.

VII. Bericht bes Verwaltungsausschuffes A über den Entwurf eines Gesehes über eine Aenderung des Gesehes vom 21. Juli 1868, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Tews:** Die Borlage bezwecke, zu verhindern, daß Wahlmänner da wären, die niemals in die Lage fämen, einen Abgeordneten zu wählen. Er bitte um Annahme des Ausschußantrages.

Der Antrag wird angenommen.

VIII. Bericht bes Berwaltungsausschusses A über ben Entwurf eines Gesehes für bas Herzogtum Oldenburg, wegen Aenderung des Gesehes vom 22. April 1858, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der ebangelischen und katholischen Schulachten. 1. Lesung.

Berichterstatter Abg. **Tanhen:** Der Finanzausschuß bes 26. Landtags habe einen Antrag gestellt, der eine Resform der direkten Staatssteuern betroffen habe, dahingehend, daß die Grund= und Gebäudesteuer ganz oder zum Teil beseitigt und durch eine Bermögenssteuer bezw. durch einen Zuschlag zur Einkommensteuer gedeckt werden sollte, da die Grund= und Gebäudesteuer eine ungerechte Belastung beseute. Die Mehrheit des 26. Landtages habe diesem Antrage zugestimmt. Sine Minderheit aber, welche die einsache Aufsebung der Grundsteuer als eine Ungerechtigkeit angesehen habe, habe anerkannt, daß die Grund= und Gebäudesteuer in ihrer Eigenschaft als Maßstab für die Berteilung der Kommunalsteuern möglicherweise ungerecht wirke und habe ihrerseits eine Prüfung des Kommunalabgabenwesens nach dieser Richtung beantragt.

Der 27. Landtag habe die Sache wieder aufgenommen. Die Staatsregierung, die jest die gesamte Angelegenheit einer Prüfung unterworfen habe, sei zu dem Resultat gestommen, daß allein die Schulbaulasten den Grundbesit in

unberechtigter Beije belafte.

Der Ausschuß habe auch seinerseits eine Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Das Resultat seien die 2 Anträge, die der schriftliche Bericht ergebe. Im übrigen halte der Ausschuß die Gesetze nicht für änderungs= bedürftig, ba fie ben Rommunalvertretungen genügenben Spielraum für ihre Beschlußfaffung boten.

Bei sinngemäßer Anwendung sowohl seitens der Bertretungen als seitens des Ministeriums würden sie eine gerechte Umlegung der Kommunalsteuern ermöglichen.

Abg. Schulte: Er halte es für notwendung, eine andere Grundlage für das Kommunalabgabenwesen zu schaffen. In der revidierten Gemeindeordnung sei vorgesehen:

- 1. Berteilung ber Steuerlast bei ben im Interesse des Grundeigentums und ber Feldfultur entstehenben Angaben nach ber Grund- und Gebäudesteuer,
- 2. bei Armenbeiträgen nach der Ginfommenfteuer,
- 3. bei ben übrigen Gemeinbeausgaben nach ber Gesamtsfteuer und nach anderem Modus mit Genehmigung bes Staatsministeriums,
- 4. nach dem Biehbeftande bei Ausgaben im Intereffe ber Biehzucht.

Diese Bestimmungen ber Gemeindeordnung würden burch andere Gesetze aber unbrauchbar gemacht, als die Wasserordnung, die Wegeordnung und das Schulgesetz.

Wir hätten 2 Arten der Besteuerung, die Realabgaben (Grund- und Gebäudesteuer) und die Personalsteuern (Einstommensteuer). Er habe sich gefreut, daß der Grundsah aufgestellt sei, daß derzenige die Steuer zahlen solle, für den sie verwendet würden, daß der Leistung die Gegenleistung entsprechen solle, das für Personen aufgewandte solle von Personen getragen werden.

Daraus gewinne man ein ganz anderes Bild und es musse das Kommunalabgabenwesen danach neu geordnet werden. Er wolle an einzelnen Punkten Ausstellungen

machen.

Nach der Wasserrbnung werde nach der Grundsteuer umgelegt und das sei an sich in Ordnung. Man habe aber zu viele öffentliche Wasserzüge, man solle Genossenschaftswasserzüge anlegen, wo einige wenige Personen ein Interesse an der Entwässerung ihrer Parzellen hätten. Und diese Personen müßten dann nach Größe ihrer Grundstücke zur Anlegung und Erhaltung der Wasserzüge herangezogen werden. Ferner seien die Uferanlieger zur Reinigung der öffentlichen Wasserzüge verpslichtet, soweit dies mit "gewöhnslichem Werkzeug" ausgeführt werden könnte. Was aber unter dem "gewöhnlichen Wertzeug" zu verstehen sei, dafür habe die Schaubehörde keine Handhabe. Es müsse genau angegeben werden, wie weit der Anlieger vom User aus den Wasserzug zu reinigen habe.

Bei der Wegeordnung habe er viel zu beanftanden. Die ungepflasterten Gemeindewege würden, da eine Steuersumlage nach Größe der Grundstücke unter Ausschluß der unkultivierten Grundstücke und Forsten, die in den letzen 20 Jahren aufgeforstet seien, unterhalten. Diese Umlage sei zu schwer durchzusühren und sinde die nach dem Reins

ertrage ber Grundstücke allgemeine Unwendung.

Aber gemäß Art. 23 §. 10 gelte nur der Reinertrag ber Grundftücke, nicht auch Gebäudesteuer, und doch hätten auch die anderen Personen, die keinen Grundbesitz hätten, Ausen von den ungepflasterten Gemeindewegen. Die Gesmeinde könne zur Anlegung eines Gemeindeweges verpflichtet werden im Interesse von 2 bis 3 Gebäuden. Die Unters

haltung besselben dürfe dann doch nicht allein der Grundstener obliegen. Ebenso stehe es mit den Fußwegen, die nur für Personen bestimmt seien. Größere Ortschaften dürften sich zu Ortswegegenossenschaften zusammenschließen und könnten dann diese Wege innerhalb des Ortes selbst anlegen und seien von sämtlichen Wegelasten frei. Kunststraßen würden nach Grunds und Gebäudesteuer gebaut und nach der Gesamtsteuer unterhalten. Zum Einkommen werde aber auch der Frundbesitzer angesetzt.

Borbelaftungen könnten auch nur auf Grund der Grundund Gebäubestener vorgenommen werden. Dies sei aber nur gerechtsertigt, wenn dem Grund und Boden ein dauernder Rußen aus der Anlage erwachse. Nach dem Grundsat von Leistung und Gegenleistung müßten die Chaussen auch von Handel und Berkehr mitbezahlt werden: eine industrielle Unternehmung verbrauche von der Chausse oft mehr als die Hälfte der gesamten übrigen Grundeigentümer

einer Gemeinde zusammen.

Was dann die Schullasten angehe, so freue er sich, daß die Staatsregierung hier Aenderung schaffen wolle. Aber die Einkommensteuer müsse die Riegel sein und nicht nur die Umlage nach ihr mit Genehmigung des Staatsministeriums möglich. Dies gelte nicht nur für die Bauslasten, sondern auch für die Wohnungsentschädigungen der Lehrer. Es seien dies alles persönliche Lasten. Von den Kirchenlasten gelte dasselbe.

Die katholischen Kirchengemeinden hätten keine eigene Kirchenversassung, hier gelte die revidierte Gemeindeordnung. Nur mit Genehmigung des Staatsministeriums könnten auch hier die Umlagen nach der Gesamtsteuer erhoben werden. Es handele sich dabei nicht nur um Kirchenbaulasten, sondern auch um Kosten des Kultus. Die Kirche sei aber auch nur etwas für Personen; daher müsse auch hier die Personensteuer gelten.

Die Genehmigung der Staatsregierung sei nicht immer ohne weiteres zu bekommen. Neulich habe eine Kirche die Malerarbeiten nach der Einkommensteuer umlegen wollen, die Genehmigung hierzu aber nicht erreichen können. Ueber die Belastungsverhältnisse habe er im Kollmann nachgelesen und dort gefunden, daß von den Gesantabgaben in einzelnen Gemeinden 65,9% auf Grund und Gebäude liegen, z. B. in Ecwarden, während nur 34,1% Einkommensteuer umgelegt seien. In den Städten Oldenburg, Bant, Jever, Barel, Elssseth sei die Vertheilung mit 20% auf Grunds und Gebäudesteuer und 80% auf Einkommenssteuer günstiger.

Der **Präsident** unterbricht den Redner, da er bereits über 20 Minuten gesprochen hat.

Abg. Telbhus: Beabsichtigt sei eine gerechtete Bersteilung der Lasten, es werde aber so Grund und Boden noch doppelt herangezogen. Diese Abschlagszahlung sei ihm zu gering. Die Einkommensteuer müsse die Regel sein.

Nach ber Wasserrdnung werde der Grundbesitz unter sich ungleich belastet. Die anliegenden Besitzer seien uns verhältnißmäßig viel höher belastet, als die rückliegenden, sodaß erstere oft 100 Tage zu arbeiten hätten, letztere dagegen nur 3. Das sei eine ungerechte Verteilung der Lasten. Er bitte um Revidierung der Wasserodnung. Man

wisse jest, wo es fehle, jest werde es Zeit, Abhilfe zu schaffen.

Albg. Schmidt: Es fei schwer, sich bafür ober bagegen zu entscheiden. Die Vorlage bringe einige Vorteile, ba die beffer fituierten Richtgundbesitzer herangezogen wurden und die 4 unteren Steuerklaffen nicht zu zahlen brauchten, auch in Bufunft die Bahl ber Grundbefiger im Schulausichuß fich auf die Salfte beschränte, aber es fprachen auch Bebenten gegen bie Borlage. Die zufällige Majoritat ber Grundbefiger folle über die Berteilung ber Laften entscheiben. Wenn 3. B. in Delmenhorft die Grundbesitzer beschloffen, daß nach der Ginfommenfteuer umgelegt werden folle, fo mußten die armen Leute die Sauptlaft tragen. Die großen industriellen Unternehmungen zahlten jett bei schlechter Ge= schäftslage überhaupt nur Grund- und Gebandefteuer und feine Ginfommenfteuer. In Ganderkefee, der größten Landgemeinde in Oldenburg, gebe es 3/4 gut situierter Landwirte und 1/4 Arbeiter. Auch hier fonnten die Landwirte die Einkommenfteuer einführen und bie Arbeiter mußten bann zu Gunften der Grundbefiger die Schulbaulaften tragen. Das Buftandekommen der Schulausschüffe sei von Bufälligkeiten abhängig, ob nämlich die Zeit fo liege, daß die Arbeiter ohne ihren Berdienft preiszugeben sich baran beteiligen fönnen. Sier muffe Abhilfe geschaffen werden.

Er wolle trot der Bedenken für die Vorlage stimmen. Wenn aber nach der Einkommensteuer umgelegt werde, so falle der Grund zu jeder Bevorrechtigung der Grundbesitzer

weg und dann muffe biefe auch aufhören.

Abg. Schulte: Die Berechnung ber Ginkommenfteuer habe bei Augustendorf, Betersdorf, Botelesch und Bargeler= moor ein ungunftiges Resultat gezeigt. Er halte diese Berechnung für wertlos. Das andere Umlageverfahren vermehre doch das Bermögen der Schulacht nicht. Durch bie Einkommenfteuer erft murben alle gleichmäßig getroffen. Wenn nach Grund= und Gebändesteuer umgelegt werde, so zahle, da der 7fache Betrag derselben aufgebracht werden muffe, 3. B. ein wohlhabender Argt ober Geschäftsmann, der mit 20 M. Gebäudefteuer veranlagt fei, 140 M., ein Landwirt aber, beffen Grundbefit mit 200 M. gur Grund= und Bebaudefteuer angefett fei, der dazu verschuldet fei, und eine Reineinnahme von 1500 M. habe, mahrend ber Geschäftsmann 7000 M. verdiene, 1400 M., alfo bas Behn= fache. Solche Fälle feien vorgekommen. Das fei eine un= gerechte Berteilung, und beshalb muffe man mit Diefem Pringip brechen.

Abg. **Suatmann:** Wo das Vermögen sei, daher musse das Geld genommen werden. Der Landwirt ebene dem Gewerbetreibenden die Wege. Es sei daher billig, daß auch dieser die Lasten mittrage. Er hoffe, daß wir in dieser Frage noch recht viel weiter kommen werden.

Abg. **Tews:** Wenn es in der Vorlage heiße, daß im Fürstentum Lübeck die Gemeindesteuer nach dem Einkommen umgelegt werde, so sei das nicht richtig. Es gebe dort etwa $10-12^{0}/_{0}$ schwache und $3-4^{0}/_{0}$ starke Grundbesitzer. Die Dörfer legten ihre Umlagen vollständig nach dem Grundsteuerreinertrage um.

Abg. Tanten: Der Abg. Schulte habe behauptet, bie Bestimmungen ber Gemeindeordnung wurden burch eine

Reihe anderer Beftimmungen wiederaufgehoben. Den Beweis bafür fei er schuldig geblieben. Bas nach der Bafferordnung "gewöhnliches Werfzeug" fei, habe mit ber Umlegung von Rommunalabgaben nach der Grund- und Gebäudesteuer nichts zu tun. Die ungepflafterten Gemeindewege wären nach dem Beschluß bes vorigen Landtags von der erneuten Brufung ausgeschloffen, weil die Berteilung der Laften bei ihnen gur Bemangelung keinen Unlaß gebe. Nach einem Beschluß bes Landtages, den der Abg. Schulte auch mit gefaßt habe, fonnten Ortswegegenoffenschaften sich jest nur noch mit Zustimmung bes Gemeinderats bilden. Gine Ungerechtigfeit in Diefer Sache fei nicht erfichtlich. Bas ferner die Bautoften der Umtschauffeen angehe, fo feien bort die Berhältniffe fehr verschieden. Die Wegeordnung trage dem Rechnung, indem sie einen weiten Spielraum lasse, 3. B. hinsichtlich der Vorsbelastungen. Es sei also möglich, die Lasten gerecht zu vers teilen. Bei finngemäßer Sandhabung fei die Wegeordnung fehr gut gu gebrauchen. Die Genehmigung des Ministeriums fonne man nicht entbehren. Die Bemängelungen des Abg. Feldhus hinfichtlich ber Bafferordnung feien auch unbegrunbet, ba auch hier durch Beschluß der Gemeinde Abhilfe geschaffen werden fonne.

Der Aussichuß habe aber seine Prüfung auf solche Rleinigkeiten nicht erstrecken können, sich vielmehr auf die Prüfung der Gemeindesteuern beschränkt. Daß die Umslegung der Schulbaulasten nach der Einkommensteuer die Regel bilden solle, sei auch anfangs die Ansicht des Aussschusses gewesen. Es sei aber zu befürchten, daß dann die Schulachten in vielen Gemeinden feine anderen Beschlüsse faßten und dann sei die Angerechtigkeit noch größer.

Er bitte um Annahme der Anträge des Ausschuffes. Antrag 1 und 2 werden angenommen, ebenso Antrag 3 und 4.

Antrag 5:

Minister **Ruhstrat** II: Die Staatsregierung habe keine Bedenken, aber sie könne eine bindende Erklärung nicht abgeben, weil die Oberschulkollegien und einige Schulborstände zuwor gehört werden müßten. — Die Annahme einer Borlage seitens des Landtages unter einer Bedingung sei unzulässig; diese müsse entweder angenommen oder absgelehnt werden. Ein solches Geseh, das an eine Bedingung geknüpft sei, könne ja gar nicht verkündet werden, und das müsse doch nach Art. 5 Staatsgrundgesehes jedes vom Landtage angenommene Geseh. Wer solle den Eintritt der Bedingung seststellen? Er bitte daher um unbedingte Ansnahme, an die das Ersuchen an die Staatsregierung gesknüpft werden könne.

Abg. **Tanken:** Man habe das im Ausschuß auch erwogen, aber es sei nicht ersichtlich, warum sich der Landtag nicht etwas vorbehalten solle, wie es die Staatsregierung auch tue. Die Bedingung sei ihnen wichtiger als das Gesetz selbst.

Abg. Burlage teilt die Bedenken des Herrn Ministers. Wer solle den Eintritt der Bedingung feststellen. Der Landtag könne dabei nicht mitwirken. Man durfe sich mit einer Resolution begnügen. Er stelle den Antrag, den Anstrag des Ausschuffes abzuändern:

Untrag 5: Unnahme des Gesetwurfs. Untrag 6:

Die Staatsregierung wird ersucht, mit Inkrafttreten des Gesetzes den §. 5 Ziffer 2 der Schulachtsordnung vom 7. April 1899 dahin zu ändern, daß mindestens die Hälfte des Schulachtausschusses Grundbesitzer sein müssen.

Abg. Tangen balt ben nächften Landtag für bie prüfende Inftang und ift gegen ben Antrag Burlage.

Minister Ruhstrat II: Die Staatsregierung halte ben Antrag bes Ausschuffes, wie er nochmals hervorheben musse, für unzulässig und sehe ben Geschentwurf als abgelehnt an, falls bem Antrage gemäß beschloffen wurde. Das einmal publizierte Gesetz könne doch nicht wieder aus dem Gesetzblatt gestrichen werden, wenn demnächst die Bedingung nicht eintrete.

Abg. Frhr. v. Sammerftein fann die Bedenfen des

Abg. Burlage nicht teilen.

Abg. Grape ist ber Ansicht, daß die Prüfung gar nicht so lange dauern könne. Die Regierung muffe bei Einfachheit der Sache ihre Bedenken bis zur 2. Lesung überwinden, andernfalls muffe der Gesehentwurf fallen.

Albg. Burlage: In der Sache sei man einverstanden, die Bedenken seien rein formeller Natur, aber man dürse sich nicht über sie hinwegsetzen. Publiziere die Regierung das Gesetz, so sei es da, und der Landtag könne einseitig nichts dagegen machen. Er bitte, keine neuen Sitten einzuführen und keinen Präzedenzfall zu schaffen. Bis zur 2. Lesung nach Weihnachten könne die Regierung sich vielzleicht, ja wahrscheinlich schlüssig werden. Falle die Prüfung ungünstig aus, so könne der Landtag dann ja immer noch ablehnen.

Minister Ruhstrat II: Er könne wohl die feste Zusage machen, daß die Regierung nach Weihnachten sich schlüssig werde erklären können. Die Sache sei materiell aber durchaus nicht so einfach. Nach dem Schulgeset sollte sich die Organisation der Schulachten der Gemeinden soweit tunsich anschließen, d. h. soweit die Eigenart der Schulachten nicht etwas Besonderes forderten. Darüber müsse man die Schulvorstände und die Oberschulkollegien hören, die da wüßten, was praktisch sei und was nicht. Es sei nicht ganz klar, und er bitte darüber um Auskunft, ob auch da, wo der Beschluß, nach der Einkommensteuer umzuslegen, nicht gesaßt werde, diese Herabsetzung der Zahl der Grundbesitzer erfolgen solle.

Abg, Schröber: Die Herabsetung der Zahl der Grundbesiter im Schulachtsausschusse solle nicht von dem Beschluß abhängig sein, daß nach der Einkommensteuer umgelegt werde. Er halte den Antrag 5 des Ausschusses aber aus formellen Gründen für unannehmbar, weil man Gesete nicht unter Bedingungen verabschieden könne, ohne der Regierung das Recht einzuräumen, auch ihrerseits Bedingungen an die Publikation zu knüpfen, und sei für den Antrag Burlage.

Albg. Frhr. v. Sammerstein: Seiner Meinung nach müsse die Borlage bis zur befinitiven Erklärung der Regierung abgelehnt werden. Er sei daher gegen den Antrag

Burlage.

Abg. Grape: Dhne die feste Busicherung, daß die Bahl ber Grundbefiger herabgemindert werden folle, muffe er gegen die Vorlage ftimmen, da bann die Möglichkeit bliebe, daß im Schulachtsausschuffe lauter Grundbefiger fagen, und biefe wurden die Laften ficher auf die Gintom= mensteuerpflichtigen abwälzen.

Abg. Schröder weift darauf bin, daß ber Gefetentwurf, wenn er in erfter Lefung abgelehnt werbe, gar nicht in die zweite Lefung hineinkomme. Wenn man alfo nicht von vornherein gegen die Borlage fei, muffe man für

den Antrag Burlage stimmen.

Abg. Burlage: Es fonne allerdings auch bei Ub= lehnung in erfter Lefung Untrag auf zweite Lefung geftellt werden. Aber das Natürliche sei doch Annahme in erster Lesung, wobei man sich die Ablehnung in zweiter Lesung porbehalte, zumal aller Wahrscheinlichkeit nach die Antwort ber Regierung ben Bunfchen bes Landtages entsprechen werde.

Abg. Wilfen: Die Annahme eines Gefetes von Seiten bes Landtage unter einer geftellten Bedingung fei feines Wiffens noch nicht vorgekommen und auch bedenklich, man gerate alsbann auf eine falfche Bahn, und diefes wolle er nicht mitmachen: er bitte um Annahme bes Antrags Burlage.

Abg. Roch halt den Ausschußantrag für unzuläffig und unferen gangen fonftitutionellen Ginrichtungen nicht ungefährlich. Praftisch sei es aber gleichgiltig, ob man in erster Lesung den Antrag Burlage oder den Ausschußantrag annehme, fei unerheblich, wenn nur bis gur 2. Lefung eine Erklärung der Regierung erfolge. Er halte daber die gange Debatte für überflüffig.

Abg. Tangen: Die Staatsregierung habe bereits zweimal in diefer Seffion ihre Zuftimmung von einer Bedingung abhängig gemacht. Für den Landtag muffe die gleiche Möglichkeit bestehen.

Minifter Willich, Erc.: Die Staatsregierung tonne fich die Entschließung nur in den Fällen vorbehalten, wo Menderungen feitens des Landtages an den Borlagen vorgenommen würden, da fie, wenn eine von ihr an den Landtag gebrachte Vorlage angenommen werde, die Publikation vor= nehmen muffe.

Abg. Burlage: Die Staatsregierung gebe ihre Buftimmung immer erft endgültig bei ber Bublifation. Wenn ber Landtag unter einer Bedingung folle annehmen können, fo mußte ja die Staatsregierung auch fagen konnen, fie publiciere das Gefet unter der Bedingung, daß das oder das geschehe. Das eine sei ebenso unmöglich, wie das Andere.

Der Antrag Burlage wird angenommen.

Antrage zur 2. Lefung find bis Freitag abend 6 Uhr einzureichen.

IX. Bericht bes Finanzausschuffes überg den Entwurf eines Gefehes für das herzogtum Oldenburg, betr. die Einrichtung des Bauwefens. 1. Lefung.

Abg. Quatmann (zur Geschäftsordnung) bittet um Aussetzung ber Situng wegen vorgerudter Beit.

Abg. Schröder bittet um Erledigung der Tagesord= nung, da fonft die Sitzungen der Ausschuffe geftort werben.

Dieser Bitte wird entsprochen.

Berichterstatter Abg. Wilken: Die Vorlage bezwecke die Aufhebung der Baudireftion als felbständige Behörde und Uebertragung ihrer Funktionen auf bas Staatsminifte= rium. hierdurch werde abermals ber Grundfat ber Großherzoglichen Staatsregierung burch eine anderweitige Orga= nisation der Berhältniffe die Bahl der Beamtenftellen gu vermindern, jum Ausdruck gebracht. Wenn auch hier bei einigen Stellen nicht unwesentliche Gehaltsaufbefferungen vorgesehen seien, fo trete doch, da 4 obere Beamtenftellen aufgehoben würden, eine Ersparnis von jährlich 15 000 M. ein und diefes fei erfreulich. Der Musichuß ftebe baber der Borlage sehr sympatisch gegenüber und bitte er um An= nahme ber Ausschufantrage.

Antrag 1 und Antrag 2 werden angenommen.

Antrag 3 (Nachtrag):

Berichterstatter Abg. Wilken: Der ursprüngliche Un= trag 3 werbe vom Ausschuß gurudgezogen. Die Bahl ber vortragenden Rate im Ministerium werde nunmehr von 11 auf 14 erhöht. Der Ausschuß sei anfangs ber Ansicht gewefen, baß man mit einer Stelle weniger austommen konne. Auf dieses Bestreben, daß an sich nicht neu sei, habe sich der ursprüngliche Antrag 3 gegründet. Man fei aber erft nachher in Verhandlungen mit der Regierung eingetreten und da habe fich herausgestellt, daß auf diese Stelle feitens ber Regierung nicht verzichtet werden fonne. Die Staats= regierung wolle aber im Falle einer Bafang ben Berfuch machen, eine Ratsftelle unbesett zu laffen. Da die Staats= regierung biefes nunmehr schriftlich erklart habe, bitte er um Annahme bes Antrages 3.

Die Abstimmung über biefen Untrag, wie auch über

Antrag 4 wird ausgesett.

Antrag 5:

Abg. Tanten: Da eine Baumeifterftelle fortfalle, würden voraussichtlich mehrere Bersetungen die Folge fein. Da wolle er darauf hinweisen, daß es wünschenswert sei, baß der Begirtsbaumeiftee fur Butjadingen, ber g. Bt. in Brake wohne, nach Ellwürden ziehe. Ein reger mündlicher Berkehr mit dem erften Berwaltungsbeamten fei im Intereffe der dienftlichen Angelegenheiten wünschenswert. Es fei doch immerhin möglich, daß ernfte Deichbeschädigungen vorfamen; bann muffe der Beamte bort fein. Wenn Rlagen über diesen Bunkt bisher nicht gekommen feien, fo liege das le= diglich an der Tüchtigkeit und dem Fleiß des in Frage fommenden Beamten. Aber in Bufunft werde der Baubeamte in Ellwürden wohnen muffen. Gine dahingehende Bufage ber Staatsregierung werde ihn fehr freuen.

Minister Willich, Exc.: Er könne barüber noch nichts fagen, da über die Versetzungen der Beamten noch fein Be= ichluß gefaßt fei. Es folle aber in Erwägung gezogen werden.

Antrage 3, 4 und 5 werden angenommen, ebenso 6 und 7. Antrage gur 2. Lefung find bis Freitag abend 6 Uhr

einzureichen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschuffes über die Borlage ber Staatsregierung, betr. Ermächtigung jur Beraußerung einzelner Grundftude.

Berichterstatter Abg. Schröber: Rach S. 181 bes Staatsgrundgesetes bedürfe die Staatsregierung zur Beraußerung bon Grund und Boden ber Genehmigung ber Staatsregierung. Rach Abfat 2 besfelben Baragraphen fei biefe Benehmigung nicht erforderlich, wenn die Beräußerung für Zwede ber Landestultur und Sausbau erfolge.

Dieje Ermächtigung werde durch die Novelle zum Staatsgrundgeset auf Grundstude, die gur Forderung der Induftrie

veräußert würden, erweitert.

Dies gelte aber erft von 1905 an. Für bie Zwischenzeit fei eine besondere Ermächtigung erforderlich. Da fach-

the new restaurant states that selection are an as the auf 16 erhöht. Der Anslehnfi fei anjangs berickliftige liche Bedenken nicht borhanden feien, bitte er um Annahme des Antrages des Ausschuffes.

Der Antrag wird angenommen.

Der Brafibent teilt mit, daß Beit und Tagesordnung ber nächsten Sigung ben Abgeordneten schriftlich befannt gegeben werden wird.

Schluß der Situng 220 Uhr.

Der Berichterstatter: ruff nom affine pay aporte F out him Democre Francisco Anguille

nds Sarris Lengt singularly of T : mathem gay
to proposed being some runs agreement sed using
the proposed being some runs agreement sed using
the set of the being some sed to be uneque receive as
the set of the being some sed to be a serbending many re
the second sed to be agreed to be a serbending many re
the second sed to be a serbending many re
the second sed to be a serbending many rethe second sed to be a serbending many rethe second sed to be a serbending many rethe second sed to be a second sed to be a serbending many rethe second se

Dr. Lucken. the constant opinions court of topologic got